



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **02 HK O 3063/24**

## IM NAMEN DES VOLKES

### ANERKENNTNIS- UND ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
vertreten durch das Vorstandsmitglied [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Invia Travel Germany GmbH**, Dittrichring 18-20, 04109 Leipzig  
vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2025 am 19.06.2025

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet auf einer von der Beklagten betriebenen Plattform den Abschluss eines Pauschalreisevertrags mit einem Dritten zu vermitteln, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung hervorgehoben über die wesentlichen Eigenschaften der Pauschalreise informiert, wie geschehen nach Anlagen K 1 bzw. K 5.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet auf einer von der Beklagten betriebenen Plattform den Abschluss eines Pauschalreisevertrags mit einem Dritten zu vermitteln, wenn die Beklagte die Identität des Dritten, in dessen Auftrag sie handelt, nicht korrekt angibt, wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 2.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist zu 1. ohne Sicherheitsleistung, zu 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € und zu 4. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Der Kläger, eine qualifizierte Einrichtung i.S.v. § 4 UKlaG, nimmt die Beklagte wegen Verstößen gegen verbraucherschutzrechtliche Informationspflichten im Internet auf Unterlassung in Anspruch.

Die Beklagte betreibt mehrere Reisevermittlungsportale, u.a. unter der URL [www.reisegeier.de](http://www.reisegeier.de).

Bis vor kurzem gab die Beklagte in der Buchungsmaske in einem Informationsfenster unter der Mitteilung zum Reiseveranstalter „Dertour“ dessen Firma wie folgt an: „DER Touristik Deutschland GmbH“ (vgl. Screenshot Anlage K 2). Im Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist unter HRB 53152 der - vormals unter DER Touristik Deutschland GmbH firmierende - Veranstalter mit der Firma DERTOUR Deutschland GmbH eingetragen.

Mit Schreiben vom 15.10.2024 ließ der Kläger die Beklagte hierzu und zu der im Tenor unter 1. umschriebenen Handlung abmahnen. Die Beklagte änderte die Firmierung der DERTOUR Deutschland GmbH, kam jedoch der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht nach. Hingegen gab die Firma DERTOUR Deutschland GmbH, die vom Kläger anderweitig in Anspruch genommen wurde, die hierzu geforderte Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger meint, dass die Beklagte gegen grundlegende Verbraucherschutzvorschriften verstoßen habe, u.a. indem die Angabe der DERTOUR Deutschland GmbH, für die die Beklagte auftragsgemäß gehandelt habe, falsch war.

Der Kläger beantragt, wie folgt zu erkennen:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet auf einer von der Beklagten betriebenen Plattform den Abschluss eines Pauschalreisevertrags mit einem Dritten zu vermitteln, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung hervorgehoben über die wesentlichen Eigenschaften der Pauschalreise informiert, wie geschehen nach Anlagen K 1 bzw. K 5.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet auf einer von der Beklagten betriebenen Plattform den Abschluss eines Pauschalreisevertrags mit einem Dritten zu vermitteln, wenn die Beklagte die Identität des Dritten, in dessen Auf-

trag sie handelt, nicht korrekt angibt,  
wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 2.

Die Beklagte hat den Antrag zu I. anerkannt und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie habe die Verbraucher auf ihrer Internetseite über die Identität, Anschrift und Rechtsform des Reiseveranstalters korrekt informiert. Die Abweichung zwischen der ursprünglichen und der neuen Firmierung sei bei unveränderter Anschrift so gering ("DER Touristik" zu "DERTOUR"), dass keine Zweifel an der Identität des Unternehmens bestünden und auch eine Verwechslung mit anderen Unternehmen ausgeschlossen sei. Darüber hinaus habe sie den Verbrauchern in Übereinstimmung mit der Handelsregistereintragung auch den aktuellen Firmennamen des Reiseveranstalters zur Verfügung gestellt. Dieser sei ohne Weiteres über die auf der Internetseite angegebenen AGB der DERTOUR Deutschland GmbH ersichtlich gewesen.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 15.05.2025 verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

I.

Einer Begründung bedarf die Entscheidung lediglich, soweit nicht durch (Teil-)Anerkenntnisurteil (1. des Tenors) entschieden wurde, § 313b Abs. 1 ZPO.

Zum Antrag zu I. war die Beklagte dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen, § 307 ZPO.

Der zulässigen Klage ist auch im Übrigen stattzugeben, da sie auch hinsichtlich des Klageantrages zu II. begründet ist.

Der nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugte Kläger macht mit Erfolg einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB geltend.

Die Beklagte hat in ihren Angeboten zum Abschluss von Pauschalreiseverträgen den Reiseveranstalter einen nicht (mehr) richtigen Firmennamen angegeben. Wie aus dem als Anlage K 2 vorgelegten Screenshot ersichtlich, lautet es dort „DER Touristik Deutschland GmbH, Humboldtstr. 140-144, 51149 Köln“. Tatsächlich hat der Reiseveranstalter ausweislich des ebenfalls in Anlage K 2 vorgelegten Handelsregistrauszuges seine Firma durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20.03.2024 in „DERTOUR Deutschland GmbH“ geändert (HRB 53152 AG Köln, Eintragung Nr. 59). Die unzutreffende Angabe der Firmierung ist wettbewerbswidrig und deshalb zu unterlassen. Um eine bloße Bagatelle wie bei einem Schreibfehler oder Buchstabendreher handelt es sich dabei nicht.

1. Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält. Als wesentlich gilt, wenn wie hier Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten werden, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, auch die Information über die Identität des Unternehmers und die Identität des Unternehmers, für den er handelt, § 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG. Nach dem Sinn und Zweck und dem systematischen Zusammenhang der Regelung geht es hierbei um die Mitteilung der Identität desjenigen Unternehmers, für dessen Waren oder Dienstleistungen sich der Verbraucher auf der Grundlage des ihm gemachten Angebots entscheiden kann (BGH, Urteil vom 04.02.2016 – I ZR 194/14 – *Fressnapf*, juris), dies ist hier der Reiseveranstalter.
2. Zur Identität des Unternehmers bei Handelsunternehmen gehören die Firma, unter der gehandelt wird, sowie die Rechtsform. Die Einträge müssen mit dem Register übereinstimmen (OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2012 - I-4 U 61/12 -, GRUR-RR 2013, 121). Denn unter Identität ist der Name des Unternehmers zu verstehen, unter dem er im Geschäftsverkehr auftritt. Dementsprechend erwähnt Art. 7 IV lit. b UGP-RL beispielhaft („wie“) den Handelsnamen (Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl., § 5b Rn. 2.33). Die Angabe der Identität muss im Interesse der klaren, unmissverständlichen und zweifelsfreien Identifizierbarkeit vollständig und richtig sein (Köhler/Feddersen, a.a.O., Rn. 2.33). Sie ist unrichtig, wenn sie - wie hier - nicht mit der Registereintragung übereinstimmt,

und damit irreführend (vgl. Köhler/Feddersen, a.a.O., Rn. 2.33 a.E.).

3. Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Verbraucher auch unter Verwendung des früheren Firmennamens erfolgreich mit dem Veranstalter Kontakt aufnehmen kann und in einem Rechtsstreit unproblematisch das Rubrum geändert werden konnte, lässt dies den Verstoß gegen §§ 5a, 5b UWG nicht entfallen. Der Umstand der Neufirmierung ergibt sich nicht unmittelbar aus den Umständen (§ 5b Abs. 1 S. 1 4. HS UWG). Ob an anderer Stelle, in den als Link bereitgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters, dessen korrekte Firmierung enthalten ist, kann dahinstehen, da hierdurch die objektiv unzutreffende Angabe auf der Buchungsseite, wie sie im Screenshot Anlage K 2 ersichtlich ist, nicht behoben wird. Wie sich den Eintragungen in Spalte 6 des Handelsregisterauszuges zu HRB 53152 AG Köln entnehmen lässt, existieren bzw. existierten auch andere Unternehmen mit „DERTOUR“ oder „DER“ im Namen (DERTOUR Urlaubsreisen GmbH, DERTOUR Sonnenseiten GmbH, DER Touristik Geschäftsführungs GmbH, DER Touristik Central Europe GmbH, auch eine DER Touristik GmbH HRB 93836 AG Köln), so dass zudem Verwechslungen ohnehin nicht ausgeschlossen sind.
4. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.04.2013 (Az.: I ZR 180/12 - *Brandneu von der IFA*) kann die Beklagte nichts für sich herleiten. Soweit dort ausgeführt ist, weshalb die Angabe des Rechtsformzusatzes erforderlich ist, steht dies nicht der Einschätzung entgegen, dass falsche Unternehmensangaben stets zu unterlassen sind.

## II.

Die Androhung der Ordnungsmittel folgt aus § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Festsetzung des Streitwertes liegt § 51 Abs. 2 GKG zugrunde. Dabei ist der Klageantrag zu I. mit 25.000,00 €, der Klageantrag zu II. mit 5.000,00 € zu bemessen. Zu I. folgt die Kam-

mer der Streitwertangabe des Klägers in der Klageschrift. Da es sich bei der zu II. beanstandeten Handlung um einen vergleichsweise geringfügigen Wettbewerbsverstoß handelt, kommt ein höherer Streitwert als 5.000,00 € nicht in Betracht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

**Landgericht Leipzig**  
**Harkortstraße 9**  
**04107 Leipzig**

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) aufgerufen

werden.

██████████ -  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht